STELLUNGNAHME
Stand: 15. August 2025

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.

en2x-Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Entwurf Artikelgesetz vom 03.07.2025)

und zum

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Entwurf Mantelverordnung vom 08.07.2025)

en2x-Stellungnahme zu den Referentenentwürfen zur nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen

Auch in einer klimaneutralen Welt werden Produkte aus Raffinerien in vielen Anwendungsfällen weiterhin in großen Mengen benötigt werden, dann jedoch auf der Basis erneuerbarer Rohstoffquellen. Raffinerien werden daher auch in Zukunft eine bedeutende Rolle in der Energie- und Rohstoffversorgung Deutschlands spielen. Ihr sicherer Betrieb ist auch eine notwendige Bedingung für den Erhalt der Versorgungssicherheit. Sie versorgen den Bereich Verkehr (Pkw/Lkw, Luftfahrt und Schifffahrt) nahezu vollständig mit Kraftstoffen sowie einen bedeutenden Teil des Wärmemarktes. Militär und Katastrophenschutz können ihre wichtigen Aufgaben ohne eine sichere Versorgung mit flüssigen Energieträgern nicht erfüllen. Für die chemisch-pharmazeutische Industrie liefern Raffinerien wichtige Einsatzstoffe zur Herstellung von Konsumgütern und zu Produkten des täglichen Lebens.

Für Raffinerien bedeutet die notwendige Transformation einen kompletten Wandel ihrer Rohstoffbasis sowie der Produktionsprozesse. Dieser Umstieg erfordert Investitionen im dreistelligen Milliardenbereich. Damit der Umbau gelingen kann, ist es von immenser Bedeutung, dass die Weiterentwicklung der Umweltregularien und der Transformationsprozess Hand in Hand gehen und der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit als notwendige Bedingung dabei stets Berücksichtigung findet. Die vorliegenden Entwürfe zur nationalen Umsetzung der Vorgaben der IED müssen dies vollumfänglich berücksichtigen, um diesen wichtigen Industriezweig in Deutschland zu erhalten.

Wir bedanken uns daher für die erneute Möglichkeit zur Anhörung und Stellungnahme und stehen darüber hinaus für Gespräche und Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir unterstützen zudem die Stellungnahmen des BDI zum Artikelgesetz, zur Mantelverordnung und zum Wasserrecht.

Auf den folgenden Seiten möchten wir ausführlich Stellung nehmen zu den o.g. Referentenentwürfen.

Das BMUKN hat darum gebeten, dass keine Forderungen aus den ersten Stellungnahmen von Januar 2025 wiederholt werden. Da diese Stellungnahme jedoch über die Verbändeanhörung hinaus auch allen weiteren Beteiligten im parlamentarischen Verfahren unsere Position darstellen soll, haben wir aus Gründen der Lesbarkeit die weiterhin offenen Punkte aus der ersten Verbändeanhörung hier nochmals ausgegraut am Ende des jeweiligen Kapitels aufgeführt.

1. en2x-Kernforderungen zur nationalen Umsetzung der IED

Insgesamt gehen die Entwürfe weiterhin an vielen Stellen über eine angestrebte 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen hinaus, führen zu neuer Bürokratie sowie zu zusätzlichen Kosten für die Betreiber von IED-Anlagen. Aus unserer Sicht bedürfen die Entwürfe daher weiterhin einer deutlichen Überarbeitung. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Koalitionsvertrag zur nationalen Umsetzung der IED eine deutliche Aussage macht:

> ***„Die Industrie-Emissionsrichtlinie und die EU-Luftqualitätsrichtlinie übertragen wir 1:1 und so schlank wie möglich.“***

Da durch das Fehlen der Änderungen an der IZÜV weiterhin noch nicht alle zur Umsetzung notwendigen Entwürfe vorliegen, behalten wir uns vor, einzelne Punkte der Position zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen oder anzupassen. Wir bedauern, dass das Paket zur Umsetzung der IED nicht als ein Gesamtpaket zur Anhörung zur Verfügung gestellt werden konnte.

Unsere wichtigsten Forderungen in diesem Zusammenhang sind:

1. **Eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben ohne darüberhinausgehende nationale Regelungen, d.h. mit „minimum technical requirements“.**
   Es sollten im Rahmen der notwendigen nationalen Umsetzung keine zusätzlichen erschwerenden Regulierungen umgesetzt werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie innerhalb der EU gefährden könnten.

2. **Doppelregulierungen sind zu vermeiden und bestehende Regelungen - wo immer möglich - als Umsetzung anzuerkennen (z.B. beim Chemikalienverzeichnis).**
   Wo immer möglich, sollen bestehende Regulierungen genutzt werden, um die EU-Vorgaben zu erfüllen. Dies ist z.B. bei der geplanten nationalen Umsetzung des von der IED geforderten Chemikalienverzeichnisses nicht der Fall. Es existiert ein BDI-

Vorschlag, wie die IED-Anforderungen mit bestehender nationaler Regulierung erfüllt werden können. Die europarechtlichen Anforderungen an ein Chemikalienverzeichnis (Stoffverzeichnis, Risikobewertung und Alternativenprüfung) sind demnach bereits vollständig durch die geltenden Vorschriften des nationalen Umwelt-, Stoff- und Arbeitsschutzrechts, wie z.B. der Gefahrstoffverordnung abgedeckt. Spezieller „Grundanforderungen" in der neu eingeführten Umweltmanagementsystem-Verordnung (45. BImSchV) bedarf es deshalb nicht.

3. **Identifizierte (durch die Bundesregierung und z.B. den BDI) Vereinfachungs- und Bürokratieabbau-Vorschläge sollen soweit möglich berücksichtigt werden.**
   Die bereits vorliegenden Vereinfachungs- und Bürokratieabbauvorschläge der Bundesregierung sowie des BDI (z.B. Strategiepapier: „Deutschland-Tempo machen – Beschleunigung muss Chefsache" werden von November 2024) sollten soweit möglich bei der IED-Umsetzung berücksichtigt werden, um keine Zeit zu verlieren.

4. **Bevor sekundäre Rechtsakte der Europäischen Kommission (sog. Delegated Acts und Implementing Acts) nicht vorliegen, sollten keine voreiligen Fakten geschaffen werden durch eine verfrühte nationale Umsetzung.**
   Es steht noch die Verabschiedung einer ganzen Reihe von Delegated Acts und Implementing Acts in Brüssel aus (z.B. zu den zu veröffentlichenden Inhalten aus den Umweltmanagementsystemen oder zum genauen Inhalt der Transformationspläne). Die Entwürfe für diese Dokumente sollen erst im Laufe des Jahres 2025 veröffentlicht werden. Bevor diese nicht vorliegen, können die Auswirkungen nicht abschließend bewertet werden. Daher sollte die nationale Umsetzung keine voreiligen Fakten schaffen, bevor die genaue Ausgestaltung dieser Rechtsakte nicht bekannt ist. Vielmehr sollten sich die deutschen Vertreter in den Expertengruppen dafür einsetzen, dass diese Rechtsakte keinen zusätzlichen Bürokratie- und Berichtspflichtenaufwand erzeugen.

5. **Keine Erweiterung des IED-Scopes auf Schmierstoffraffinerien in der 4. BImSchV.**
   In der 4. BImSchV soll „…die Nummer 4.4 vereinfacht und unionsrechtskonform neu formuliert…" werden. Dies hätte zur Folge, dass Schmierstoffraffinerien künftig wie Kraftstoffraffinerien behandelt würden und damit erstmalig unter die IED fallen würden. Aus den ergänzenden Vorgaben der IED würde ein deutlicher Mehraufwand in Form eines überaus starken Bürokratieaufbaus mit erheblichen Kostensteigerungen resultieren ohne zusätzlichen Umweltnutzen.

6. **Der bisherige Anlagenbegriff für IED-Anlagen muss beibehalten werden, um Nachteile für deutsche IED-Anlagen im europäischen Wettbewerb zu vermeiden.**
   Der Bezug auf welcher Ebene Berichtspflichten zu erfüllen sind, wird in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich ausgelegt. Durch die neuen Anforderungen kann dies dazu führen, dass in Deutschland für jeden Anlagenteil (z.B. jede Feuerungsanlage oder

jeden Cracker) einzeln berichtet werden muss, wohingegen in anderen EU-Mitgliedsstaaten nur ein Bericht pro Raffineriestandort (da dort das Verhältnis aus Betriebseinrichtung zu Anlage oft 1:1 ist) abgegeben werden muss. Dies gilt es zu vermeiden, damit EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind.

2. Detaillierte Handlungsempfehlungen zur nationalen Umsetzung der IED

Zur Umsetzung der IED fehlen noch Entwürfe für Änderungen an der IZÜV. Ohne Kenntnis des kompletten Umsetzungspakets ist eine Gesamtbewertung der IED-Umsetzung nicht möglich. Dies gilt auch für die noch nicht vorliegenden Delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Kommission. Wir behalten uns daher ausdrücklich vor, auch zu den Inhalten der vorliegenden Referentenentwürfe unsere Positionen bei Bedarf noch nachträglich anzupassen oder zu ergänzen.

Schon der Referentenentwurf im November gab für die Wirtschaft einen sehr geringen jährlichen Erfüllungsaufwand von nur 27.000 Euro an. Auch wenn der neue Entwurf einen Aufwand von nun 326.000 Euro angibt, spiegelt dies keinesfalls die Realität wider. Die Angabe erscheint in Anbetracht der erheblichen bürokratischen Folgelasten, die den Betreibern von IED-Anlagen durch die Umsetzung der IED in deutsches Recht entstehen, unrealistisch. Die Kostenrisiken durch verschärfte Grenzwertanforderungen liegen gar mehrere Größenordnungen (bis zu dreistelliger Millionenbereich pro Standort) darüber für große Industriestandorte wie Raffinerien und sind damit ein wesentliches Entscheidungskriterium bei der Frage, ob und wie diese Standorte in Zukunft weiterbetrieben werden können. Auch die Aussage, dass es sich um eine 1:1 Umsetzung des EU-Rechts handelt, ist unserer Meinung nach nichtzutreffend, wie unsere Stellungnahme ausführlich darlegt.
Zudem müssen alle Erfüllungsaufwände, die durch die Änderung bzw. die Neuregelungen von Rechtsverordnungen aufgrund des Mantelgesetzes entstehen, ebenfalls hier dargestellt werden.

Es ist irreführend, den angeblichen Erfüllungsaufwand nur auf Regelungen im Mantelgesetz zu beziehen und damit die Folgelasten, die durch die Rechtsverordnungen aufgrund des Mantelgesetzes entstehen (insbesondere die 45. BImSchV) in der Vorlage des Artikelgesetzes auszulassen. Denn der Gesetzgeber entscheidet über Verordnungsermächtigungen und damit unmittelbar über die Befugnis der Exekutive, für die Wirtschaft sehr aufwendige Verordnungen zu erlassen. Daher sollte das Parlament auch über diese Folgelasten informiert werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie unsere Hinweise zu den einzelnen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Detail.

2.1. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Entwurf Artikelgesetz vom 03.07.2025)

2.1.1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

2.1.1.1. § 7 und § 7a Altanlagenregelung einführen

In den §§ 7 und 7a wird die Bundesregierung jeweils ermächtigt, mit Verordnung neue Emissionsgrenzwerte für genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 7) und IED-Anlagen (§ 7a) festzulegen. Bestehende Anlagen können diese Grenzwerte nicht immer ohne Umbauten einhalten. Daher plädieren wir für die Aufnahme einer Übergangsregelung für bestehende Anlagen in die Verordnungsermächtigung.

2.1.1.2. § 7a Absatz 1 Ziffer 2 Umweltleistungsgrenzwerte am oberen Ende der Bandbreite festlegen

In § 7a wird für IED-Anlagen die Einhaltung von Umweltleistungsgrenzwerten gefordert. Die IED sieht hier vor, dass sich - mit der Ausnahme von Wasser - am oberen Ende der Bandbreite orientiert wird. Die vorliegende Formulierung im Referentenentwurf sieht keine Begrenzung nach unten vor. Im Sinne einer 1:1 Umsetzung muss daher klargestellt werden, dass die noch festzulegenden Grenzwerte nicht gegenüber den Bandbreiten in den BREFs verschärft werden, sondern dem oberen Ende der Bandbreite entsprechen.

2.1.1.3. § 10 Absatz 8a Satz 1 neue Nummer 2 – Keine konsolidierte Fassung von Genehmigungen

Wir lehnen die Regelung ab, die Nebenbestimmungen zur immissionsrechtlichen Anlagengenehmigung in einer konsolidierten Fassung zu erstellen. Der entsprechende Vorschlag im Gesetzentwurf (§ 10 Abs. 8a Satz 1 Nummer 2 BImSchG) muss daher geändert werden. Der Vorschlag ist nicht praxistauglich, geht immer noch über das europarechtlich erforderliche Maß hinaus und führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern.

Genehmigungen von IED-Anlagen können weit in die Vergangenheit zurückreichen - zum Teil mehrere Jahrzehnte - und hunderte von (noch gültigen) Nebenbestimmungen enthalten.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass unter keinen Umständen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Die Umsetzung der europarechtlich erforderlichen Veröffentlichungspflichten darf in keinem Fall alle Auflagen umfassen, sondern muss auf das absolute Minimum beschränkt bleiben und darf keine nicht erforderliche Bürokratie schaffen.

2.1.1.4. § 12a Absatz 4 - Keine Direktwirkung von BREFs

Der neu gefasste § 12a Abs. 4 BImSchG verlangt, dass die zuständigen Behörden nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen, die Einhaltung der Umweltleistungswerte bei der Erteilung der Genehmigung sicherzustellen haben. Dass im Vergleich zu den letzten Entwürfen die Angabe „im ersten Jahr“ gestrichen wurde, ändert nichts daran, dass diese Regelung einer Direktwirkung von BREFs gleichkommt. Es gilt weiterhin, dass bereits der erste Tag nach

Veröffentlichung der BAT-Schlussfolgerungen auch den Tatbestand „nach der Veröffentlichung“ erfüllt, d.h. es wird von jedem Betreiber bzw. Projektplaner verlangt, bereits während des laufenden BREF-Prozesses aktiv zu beobachten bzw. zu antizipieren, welche Bandbreiten (BAT-AELs + BAT-AEPLs bzw. dasselbe für ET) im Ergebnis der Beratungen festgelegt werden, um deren Einhaltung dann fristgerecht einhalten zu können. Dieses Vorgehen entspräche daher nach wie vor einer Direktwirkung von BREFs. Eine solche Direktwirkung ist nicht erforderlich und stellt eine massive Verschärfung des gegenwärtigen Vorgehens dar.

Es muss eine eindeutige gesetzliche Regelung geschaffen werden, die die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der BVT erfolgen lässt. Zudem muss eine ausreichend lange Übergangsfrist vorgesehen werden, bis die Betreiber die BVT-Vorgaben einhalten müssen, falls eine Umsetzung in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nicht gelingt. Drei Jahre für die Umsetzung sind bereits äußerst knapp bemessen. Planung, Projektierung, und Materialbeschaffung (Verfügbarkeit) stellen viele Betreiber vor Herausforderungen. Insbesondere Raffinerien sind zusätzlich betroffen, weil in dieser Branche Stillstands- und Revisionszyklen in der Regel mindestens 5 Jahre betragen. Abseits dieses Zeitraums können Anlagenumbauten nur bedingt vorgenommen werden. Diese Bedingungen sollten in den Kanon der Ausnahmetatbestände aufgenommen werden.

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist muss explizit ausgeschlossen werden.

Diese Auffassung teilte auch schon die alte Bundesregierung. Siehe dazu Gegenäußerung vom 28.06.2023 (BT-Drucksache 20/7502) zur Äußerung des Bundesrates zum *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht* lehnte die Bundesregierung eine Direktwirkung von BREFs noch ab. Dort hieß es zu Ziffer 14 (§ 12 Absatz 1a BImSchG):

„*Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Begründung: Die Regelung ist nicht erforderlich. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Rechtsverordnungen zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen wird durch die Willensbildung der an der Rechtsetzung Beteiligten bestimmt. Der Zeitraum der Willensbildung wird durch die Komplexität der zu klärenden Fragen bestimmt. Die europarechtliche Verbindlichkeit von BVT-Schlussfolgerungen ist geklärt und nicht strittig. Für Fälle der Überschreitung von Umsetzungsfristen hat sich eine Vollzugspraxis gebildet.“*

2.1.1.5. § 17 (1a) - Veröffentlichung der nachträglichen Anordnungen nur auf neu festgelegte Emissionsbegrenzungen beschränken

§ 17 (1a) wird durch die neue Regelung verschärft, da sich die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Anordnung bislang nur auf solche Anordnungen bezogen hat „durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden“. Die jetzt geänderte Formulierung im Vergleich zu den Entwürfen vom November betrifft hingegen weiterhin alle nachträglichen Anordnungen bei IED-Anlagen. Daher muss die bisherige Regelung beibehalten werden, die sich nur auf neue Emissionsbegrenzungen bezieht.

Unser Textvorschlag bleibt daher: *„Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt § 12 Absatz 1a bei Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 ist der Entwurf der Anordnung, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden, öffentlich bekannt zu machen.“*

2.1.1.6. § 62 Absatz 5 - Geldstrafen nicht auf alle Fälle ausweiten

§ 62 Abs. 5 (neu) BImSchG wurde durch den neuen Verweis auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegenüber den Entwürfen vom November noch zusätzlich verschärft. Schon die ursprüngliche Verschärfung gegenüber dem bestehenden Recht war europarechtlich nicht erforderlich, zu unbestimmt und ging erheblich über eine 1:1-Umsetzung hinaus. § 62 Abs. 5 (neu) bestimmt, dass für bestimmte Bußgeldtatbestände in Verfahren, in denen juristische Personen oder Personenvereinigungen mit einem Bußgeld belangt werden sollen (§ 30 OWiG), über die Höchstgrenze der Geldbuße von 50.000 € hinaus (heutiger § 62 Abs. 4 1. Alt.) eine Geldbuße von bis zu 3 % des Gesamtumsatzes des Betreibers in der EU verhängt werden kann.

Laut Begründung des Gesetzentwurfs, sei diese Änderung europarechtlich geboten, da das geltende Recht nicht in Übereinstimmung mit der Regelung des Art. 79 Abs. 2 Punkt 2 der IED stehe. Diese Auffassung ist aus unserer Sicht nichtzutreffend. Das bestehende deutsche Sanktionsrecht im Umweltstrafrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht ist ausreichend, um die von der IED geforderte Abschreckungswirkung zu erzielen. Dabei verfügt das deutsche Recht über ausreichende und sehr einschneidende finanzielle Sanktionsmechanismen im Hinblick auf natürliche Personen wie auch für juristische Personen. Die IED fordert die 3 % Regelung nur für die „schwersten Verstöße“ gegen Bestimmungen der IED. Es ist nicht ersichtlich, warum alle Tatbestände auf die der neue § 62 Abs. 5 BImSchG verweist (§ 62 Abs. 1 und 3 und Nr. 1a) und Nr. 2) tatsächlich diese „schwersten Verstöße“ sein sollen. Durch den neuen Verweis auf das OWiG wird dabei die Höchststrafe sogar noch zum Regelfall. Eine gesetzgeberisch nachvollziehbare Entscheidung ist nicht ersichtlich. Wenn der Betreiber zum Beispiel eine vollziehbare Auflage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, so wird dies nicht sofort einen „schwersten Verstoß“ darstellen.

Zudem betreffen eine Fülle der Tatbestände keine IED-Anlagen oder es sind Tatbestände, die nicht unter die IED fallen (z.B. § 62 Abs. 1 Nr. 4a betrifft Anlagen nach Störfallrecht).

In § 62 Abs. 5 neu BImSchG mangelt es dem Gesetzentwurf deutlich an Präzision und Bestimmtheit. Zudem lassen die Höhe der angedrohten finanziellen Konsequenzen und der damit einhergehende Grundrechtseingriff erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift aufkommen. Daher dürfen die Änderungen in § 62 Absatz 5 nicht umgesetzt werden.

Weiterhin gültige Punkte aus der ersten Verbändeanhörung von November 2024:

2.1.1.7. § 1 Absatz 2 - Altanlagenregelung aufrechterhalten

§ 1 Absatz 2 des BImSchG verlangt von allen genehmigungsbedürftigen Anlagen eine kontinuierliche Verminderung der schädlichen Emissionen. Diese Regelung bedeutet faktisch, die derzeitige Altanlagenregelung aufzugeben. Wir bitten daher um eine Klarstellung, dass diese allgemeinen Vorgaben nicht dazu führen dürfen, dass genehmigte Anlagen stillgelegt werden müssen, weil eine Verbesserung technisch nicht mehr möglich ist.

2.1.1.8. § 3 Absatz 6b - Umweltleistungswerte als unverbindlich definieren

Die IED definiert zwei verschiedene Arten von Parametern zur Bestimmung der Umweltleistung. Es gibt unverbindliche Richtwerte sowie verbindliche Spannen als Grenzwerte. Zur Abgrenzung der Begriffe sollte immer klar benannt werden, ob die Werte verbindlich sind oder nicht. Bevor die Begriffe nicht definiert sind, können diese auch nicht angewendet oder vollzogen werden. Diese Klarstellung fehlt im Entwurf zu § 3 Abs. 6b des BImSchG.

2.1.2. § 12a Absatz 4 - IED-Vorgabe zur Bewertung des Betreibers bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte in das BImSchG aufnehmen

In § 12a Abs. 4 BImSchG sollte die Vorgabe der IED umgesetzt werden, dass bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte die Bewertung des Betreibers zu berücksichtigen ist (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 IED).

In § 12a Abs. 4 BImSchG ist geregelt, dass die zuständige Behörde nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen (bei Neuanlagen) sicherzustellen hat, dass die Emissionen die BVT-Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden.

Art. 15 Abs. 3 Satz 2 ff. der IED regelt dazu, dass *„Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind […]“.* Diese Klarstellung aus der IED muss in § 12a Abs. 4 BImSchG umgesetzt werden und nicht nur – wie bisher erfolgt – in der Begründung zum Referentenentwurf erläutert werden.

2.1.2.1. § 27 BImSchG und 11. BImSchV ersatzlos streichen

Die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals regelt, dass Umweltdaten über Industrieanlagen erhoben und gemeldet werden müssen. Zudem wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Mit dieser Verordnung sind der Sinn und Zweck der 11. BImSchV und des § 27 BImSchG entfallen und die Erhebung und Meldung von Daten anderweitig geregelt. Der 11. BImSchV und § 27 BImSchG bedarf es daher nicht mehr. Diese Regelungen sind daher Doppelregelungen und nun entbehrliche Berichtspflichten. § 27 BImSchG und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) müssen daher als Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten ersatzlos gestrichen werden. Weitere bestehende Berichtspflichten wie GFA-Bericht, Emissionserklärung etc., welche damit obsolet werden, müssen ebenfalls entfallen.

2.1.2.2. § 52a Absatz 8 - Zusammenarbeit der Behörden als Aufgabe dieser festlegen

In § 52a Absatz 8 werden Behörden aufgefordert sich im Falle grenzüberschreitender Gefährdungen gegenseitig zu benachrichtigen. In der Praxis findet eine tatsächliche Zusammenarbeit oft nicht statt. Wir regen daher an, dass über eine Benachrichtigung hinaus auch eine tatsächliche Zusammenarbeit der Behörden als Aufgabe dieser in § 52a Absatz 8 explizit festgelegt wird.

2.1.2.3. § 64 - Bürokratieabbau durch elektronische Kommunikation

Wir begrüßen, dass in § 64 das Schriftformerfordernis durch die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation entbürokratisiert wird. Um zukünftig auch in sensiblen Bereich analoge Kommunikation durch elektronische Kommunikation abzulösen, regen wir zusätzliche Sicherheitsstufen an. Möglich wären beispielsweise elektronische Signaturen.

2.1.2.4. Anlage 1 zu § 3: - keine zusätzlichen Kriterien für Bestimmung des Standes der Technik

Anlage 1 definiert die Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik im Sinne des BImSchG. Die vorgesehenen Erweiterungen der Kriterien um den Einsatz digitaler Instrumente, Rohstoffeffizienz, Wasserverbrauch und die biologische Vielfalt sind nicht notwendig. Alle genannten Erweiterungen werden bereits von den bisherigen Punkten in der Anlage abgedeckt. Durch die Erweiterung wird die Bestimmung des Standes der Technik weiter verkompliziert ohne erkennbaren Nutzen.

2.2. Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Entwurf Mantelverordnung vom 08.07.2025)

2.2.1. **4. BImSchV (Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen)**

An der 4. BImSchV gab es gegenüber den Novemberentwürfen keine für uns relevanten Änderungen.

Weiterhin gültige Punkte aus der ersten Verbändeanhörung von November 2024:

2.2.1.1. Ziffer 4.4 Anhang 1 - Schmierstoffraffinerien nicht als IED-Anlage einstufen

Die aktuelle Regelung unter Ziffer 4.4 Anhang 1 der 4. BImSchV und die damit einhergehenden Anforderungen an Genehmigungsverfahren müssen unverändert bleiben. Die unterschiedliche Wirkung der beiden Anlagentypen auf die Umwelt bleibt mit der bestehenden Differenzierung zwischen den Anlagentypen „Schmierstoffraffinerie“ und „Mineralölraffinerie“ erhalten.

Durch die Änderungen in Anhang 1 Ziffer 4.4 der 4. BImSchV wären Schmierstoffraffinerien zukünftig IED-Anlagen. Die Begründung für diese Änderung betrachtet nur die reine Tätigkeit „Raffinieren von Mineralöl und Gas“. Eine mögliche Wirkung auf die Umwelt und insbesondere auch die spezifischen Produkteigenschaften der in Schmierstoffraffinerien gehandhabten Produkte (überwiegend langkettige Kohlenwasserstoffe mit hohem Flammpunkt bzw. geringen Dampfdrücken) bleibt unberücksichtigt. In der Begründung selbst wird aufgezeigt, dass es deutliche Unterschiede in den Verarbeitungsschritten in einer Schmierstoffraffinerie im Vergleich zu einer Mineralölraffinerie gibt. Ergänzend kommt hinzu, dass eine Schmierstoffraffinerie aufgrund der Anwendung ihrer Produkte für einen deutlich kleineren Markt als eine Mineralölraffinerie produziert. Demzufolge sind die Verarbeitungskapazitäten einer Schmierstoffraffinerie sehr viel kleiner mit der Folge, dass die Emissionen zwischen den beiden Anlagentypen nicht vergleichbar sind. Schon heute setzen Schmierstoffraffinerien ein hohes Umweltschutzniveau um. Die Anforderungen deutscher Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Vorgaben der IED an das Emissionsverhalten von Anlagen umgesetzt werden, werden von den Anlagen erfüllt. Die hier vertretenen Standorte verfügen darüber hinaus über ein Umweltmanagementsystem, welches nach ISO 14001 zertifiziert ist. Aus den ergänzenden Vorgaben der IED resultiert ein deutlicher Mehraufwand in

Form eines überaus starken Bürokratieaufbaus mit erheblichen Kostensteigerungen, jedoch ohne erkennbaren Nutzen für die Umwelt.

2.2.1.2. Ziffer 8.5.2 Anhang 1 - Erhöhung der Freigrenze bei Bodenaushub positiv

Die Erhöhung der Freigrenze von 300 t bei der Lagerung von Bodenaushub, der als nicht gefährlicher Abfall eingestuft ist, unter Ziffer 8.5.2 in Anhang 1 der 4. BImSchV ist zu begrüßen, da dies zu weniger Bürokratieaufwand führt. Auch die Steigerung der Lagermenge von 10 auf 200.000 t unter Punkt 9.1.1.1 führt in vielen Fällen zum Wechsel des Genehmigungsverfahrens von G (förmliches Verfahren) zu V (vereinfachtes Verfahren). Dies ist ebenfalls begrüßenswert.

2.2.2. **9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)**

An der 9. BImSchV gab es gegenüber den Novemberentwürfen keine für uns relevanten Änderungen.

Weiterhin gültige Punkte aus der ersten Verbändeanhörung von November 2024:

2.2.2.1. § 4a Absatz 1 Nummer 2 - Wasserbedarf nicht als Anforderung in BImSchG-Genehmigungsantrag aufnehmen

Zusätzlich zu Grund und Boden soll im Genehmigungsantrag gem. § 4a Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV der Wasserbedarf angegeben werden. Es gibt im derzeitigen Raffinerie-BVT keine Angaben zum Wasserverbrauch in Raffinerien oder Verarbeitungsprozessen, lediglich den Hinweis auf wassersparende Maßnahmen beim Neubau (BVT 11). Der Wasserverbrauch wird in einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung erteilt. Um Doppelregulierungen zu vermeiden, darf die 9. BImSchV daher keine Vorgaben zum Wasserverbrauch machen.

2.2.2.2. § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3 - Klarstellung: Keine Ausweitung des AZB auf Oberflächenwasser

§ 21 (2a) Satz 1 Nummer 3 schreibt bislang vor, dass der Genehmigungsbescheid für IED-Anlagen Auflagen zum Schutz von Boden, Grundwasser und der Behandlung und Überwachung von Abfällen enthalten soll. Der Umfang dieser Auflagen im Genehmigungsbescheid soll künftig auch Angaben zum Oberflächenwasser enthalten. Sollte damit beabsichtigt sein, den AZB auch auf Oberflächenwasser auszuweiten, lehnen wir dies ab.

2.2.2.3. § 21 Absatz 2a Satz 2 - Keine Verkürzung der Überwachungszyklen

§ 21 (2a) Satz 2 verkürzt die Überwachungszyklen für Boden (von zehn auf neun Jahre) und Grundwasser (von fünf auf vier Jahre). Die bisherigen Zyklen konnten mit den entsprechenden Vorgaben der AwSV harmonisiert werden. Daher ist diese Verkürzung sehr nachteilig und bürokratieauslösend. Die Verkürzung ist daher nicht aufzunehmen.

2.2.3. **45. BImSchV - VO über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung**

Die 45. BImSchV sollte im Grundsatz bürokratiearm ausgestaltet werden und bestehende nationale Vorgaben, die bereits heute Teile der IED umgesetzten, sollten zur Vermeidung von Doppelregulierungen genutzt werden.

Es steht noch die Verabschiedung einer ganzen Reihe von Delegated Acts und Implementing Acts in Brüssel aus (z.B. zu den zu veröffentlichenden Inhalten aus den Umweltmanagementsystemen oder zum genauen Inhalt der Transformationspläne). Die Entwürfe für diese Dokumente sollen erst im Laufe des Jahres 2025 veröffentlicht werden. Bevor diese nicht vorliegen, können die Auswirkungen nicht abgeschätzt werden. Daher darf die nationale Umsetzung keine Fakten schaffen, bevor die genaue Ausgestaltung der Acts nicht bekannt ist.

2.2.3.1. § 3 Absatz 1 Standort- und Unternehmensbezogene UMS ermöglichen

Die IED gibt vor, dass für alle Anlagen ein Umweltmanagementsystem (UMS) erstellt werden muss. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit ein standortbezogenes UMS einzuführen, welches alle Anlagen am Standort einschließt. Um vorhandene Prozesse und Strukturen weiterhin nutzen zu können, sollte zudem ein UMS auch auf Unternehmensebene ausreichend sein.

Hintergrund: Im europäischen Ausland wird rechtssystematisch häufig nicht zwischen „facility“ und „installation“ unterschieden. Der Unterschied zwischen Standort und Anlage ist daher irrelevant. In einer deutschen Raffinerie können jedoch aus einem UMS 20, 30 oder gar 40 einzelne Systeme werden, wenn dies auf Anlagenebene erfolgen soll. Dieser Mehraufwand im Vergleich zum europäischen Ausland - ohne erkennbaren Umweltnutzen - muss unbedingt vermieden werden.

Im Vergleich zu den Entwürfen vom November wurden die Bedingungen, wann ein UMS am Standort das anlagenspezifische UMS ersetzen kann, um die Einhaltung der Vorgaben aus § 3 Absatz 3 bis 5 erweitert. Es ist damit noch schwieriger geworden, ein UMS für den gesamten Standort zu betreiben. Für ein europäisches Level Playing Field ist es daher erforderlich, dass an dieser Stelle die „Kann-Vorschrift“ durch eine „Soll-Vorschrift“ ersetzt wird.

2.2.3.2. § 3 Absatz 4 & 5 - Chemikalienverzeichnis durch bestehende Vorgaben abdecken

Das UMS soll künftig auch ein Chemikalienverzeichnis enthalten, über die „… *in der Anlage als solche, als Bestandteil anderer Stoffe oder als Bestandteil von Gemischen vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe.“* Chemikalienverzeichnis, Risikobewertung und Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten sollen dabei Teile des Umweltmanagementsystems sein. Das Chemikalienverzeichnis, die Risikobewertung und die Analyse der Möglichkeiten einer Substitution gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 sind Teil des Umweltmanagementsystems. Das hier behandelte Chemikalienverzeichnis wäre sehr umfangreich und aufwendig. Inhaltlich weicht dies vom bestehendem Gefahrstoffverzeichnis nach Gefahrstoffverordnung deutlich ab, so dass viele Angaben neu ermittelt werden müssten. So wären beispielsweise die Stoffe pro Anlage anzugeben.

Das aktuelle Recht sichert bereits heute ein hohes Niveau, um die Gesundheit von Menschen und die Umwelt zu schützen. Es existiert ein BDI-Vorschlag, wie die IED-Anforderungen mit bestehender nationaler Regulierung erfüllt werden können. Die europarechtlichen

Anforderungen an ein Chemikalienverzeichnis (Stoffverzeichnis, Risikobewertung und Alternativenprüfung) sind demnach bereits vollständig durch die geltenden Vorschriften des nationalen Umwelt-, Stoff- und Arbeitsschutzrechts abgedeckt. Spezieller „Grundanforderungen“ in einer Anlage der Umweltmanagementsystem-Verordnung bedarf es deshalb nicht. Die im Vergleich zu den Entwürfen vom November zusätzlichen Ausnahmen begrüßen wir. Außerdem gilt für das Chemikalienverzeichnis, analog wie für das UMS, dass es im Regelfall standortbezogen organisiert wird und nicht anlagenspezifisch.

2.2.3.3. § 5 – Veröffentlichung von Inhalten in Transformationsplänen auf strategische Elemente begrenzen und keine Veröffentlichungspflichten vor Vorlegen des delegierten Rechtsakts

§ 5 regelt, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und für die in § 3 Absatz 3 aufgeführten einschlägigen Informationen sowie der Transformationsplan und der Nachweis der Konformität gemäß § 7 im Internet veröffentlicht werden müssen. Insbesondere beim Transformationsplan sollten dabei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden.

Die dort sehr restriktiv gefassten Ausnahmen gemäß dem Umweltinformationsgesetz sind nicht ausreichend, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Gerade die in den Transformationsplänen detailliert erarbeiteten Absichten zur Umgestaltung des Betriebs sind hochsensible Unternehmensinformationen. Ihre Vertraulichkeit ist eine elementare Voraussetzung dafür, dass die Investitionen überhaupt getätigt werden. Die Veröffentlichungspflicht des Transformationsplans darf daher keine technischen Details, keine Produkte, keine Kosten und keine Mengenangaben umfassen.

Aber auch zu den anderen geforderten Informationen lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt die hier gemachten Veröffentlichungspflichten ab. Die erforderliche europarechtliche Grundlage wird erst durch einen delegierten Rechtsakt der Kommission nach Art 14a der IED geschaffen. Solange die dort gemachten Vorgaben nicht verabschiedet sind, darf der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben nicht umsetzen.

2.2.3.4. § 6 - Datenerhebung und Messverpflichtung auf das Notwendige begrenzen

In § 6 wird vom Betreiber verlangt, Daten zu erfassen, die zur Bewertung der Zielerreichung im Umweltmanagementsystem notwendig sind. Es sollen jedoch auch Daten zum Verbrauch und zur Wiederverwendung von Wasser, Energie und Rohstoffen erhoben werden. Nicht alle dieser Daten werden immer für die genannten Zwecke benötigt. Darüber hinaus ist der Begriff Wiederverwendung insbesondere von Energie nicht hinreichend genau definiert. § 6 darf daher nur die Erhebung notwendiger Daten fordern, die bereits für andere Anforderungen benötigt werden. Außerdem müssen für alle Datenpunkte klare Vorgaben gemacht werden, was gemessen werden soll. Die Änderungen im Vergleich zu den Referentenentwürfen aus dem November bezüglich des Zwecks der Überwachung stellen keine hinreichende Begrenzung des Umfangs dar.

2.2.3.5. § 9 - Verbindliche Spannen für Umweltleistung erst anwenden, wenn neue BVT-Schlussfolgerungen verfügbar

§ 9 fordert vom Betreiber, dass er die noch zu regelnden Vorgaben der verbindlichen Spannen von Umweltleistungswerten einzuhalten hat. Die BREFs mit entsprechenden Vorgaben, aus denen sich die europarechtlichen Vorgaben ableiten sollen, liegen aber gegenwärtig noch nicht vor. Noch dazu werden in den BREFs indikative Richtwerte für die Umweltleistung von Abfällen

festgelegt, keine Grenzwerte, wie sie in § 9 angekündigt werden. Dies ist eine klare Verschärfung gegenüber den Entwürfen vom November und europarechtlich nicht gefordert. In Deutschland Vorgaben zu machen, die europarechtlich (noch) nicht gefordert werden, stellt keine 1:1-Umsetzung dar. Die Vorgaben zu branchenspezifischen Umweltleistungsgrenzwerten müssen sich allein aus den bereits verabschiedeten BREFs ableiten lassen. Wir erwarten daher, dass in § 9 der Anwendungsbereich für noch zu regelnde Umweltleistungswerte auf zukünftige BREFs beschränkt wird.

2.2.3.6. § 11 - Wieder einsetzen von § 11 und Basis der Unverhältnismäßigkeitsprüfung definieren

In den Entwürfen vom November wurden in § 11 mögliche Ausnahmen von den Umweltleistungsgrenzwerten definiert. § 11 erlaubte dabei den zuständigen Behörden im Falle von unverhältnismäßigen Anforderungen durch das Einhalten der verbindlichen Spannen von Umweltleistungsgrenzwerten Ausnahmen zuzulassen. Der Paragraf ist in den aktuellen Entwürfen nicht mehr vorhanden. Gründe für die Streichung sind für uns nicht ersichtlich. Wir fordern daher eine Wiedereinsetzung des Paragrafen. Bei der Wiedereinsetzung muss darüber hinaus darauf geachtet werden, dass die Basis der Unverhältnismäßigkeitsprüfung klar formuliert wird.

Weiterhin gültige Punkte aus der ersten Verbändeanhörung von November 2024:

2.2.3.7. § 2 Absätze 3 und 4 - EMAS und ISO 14001 als gleichwertig anerkennen

In § 2 Abs. 3 und42 der 45. BImSchV sind EMAS und ISO 14001 zwar explizit benannt, sie werden dort aber nicht als gleichwertig für die Anerkennung als UMS gesehen. Die Gleichwertigkeit und die damit einhergehende Erfüllung der neuen Anforderungen muss ausdrücklich aufgenommen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem, dass die allgemein anerkannte Definition der ISO 14001 zu "Umweltmanagementsystem" verwendet wird. Darüber hinaus gehende Forderungen lehnen wir ab. Eine andere Definition von „Umweltmanagementsystem“ in der 45. BImSchV als in der ISO 14001 würde zu unnötiger Verwirrung führen und muss daher unterbleiben.

2.2.3.8. § 3 Absatz 3 Nummer 2 - Verbindliche Spannen für Umweltleistung nicht in 45. BImSchV festlegen

§ 3 Absatz 3 Nummer 2 legt fest, dass im Rahmen des Umweltmanagementsystems Richtwerte für die Umweltleistung überprüft werden sollen. Die Umweltleistungswerte werden jedoch erst durch die Erstellung von BREFs unter der Ägide der neuen IED definiert. Der Gesetzgeber geht daher in der Begründung zum BImSchG bereits davon aus, dass die Richtwerte zur Umweltleistung nicht durch die Behörden kontrolliert werden. Sie dürfen dementsprechend rechtssystematisch nicht in einer Verordnung wie der 45. BImSchV aufgenommen werden, da dies zu verstärkter Rechtsunsicherheit führen würde.

2.2.3.9. § 8 Absatz 1 – Keine jährliche Meldepflicht über die Erreichung des Umweltziels

In § 8 Absatz 1 wird der Betreiber verpflichtet, den Behörden jährlich den Fortschritt bei der Erreichung der Umweltziele zu melden. Wir halten das für nicht angemessen und lehnen dies daher ab.

2.2.4. **Abwasserverordnung – Verordnung über das Einleiten von Gewässer**

2.2.4.1. § 1 Absatz 2 Regelung für Ausnahmen bei Einführung von Umweltleistungsgrenzwerten

Zukünftig fordert die Abwasserverordnung vom Einleiter die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte. Dafür gelten die Anforderungen der entsprechenden Anhänge, sofern die wasserrechtliche Zulassung nichts anderes vorgibt. Daraus folgt, dass mit Inkrafttreten der Änderungen in den Anhängen die Einhaltung direkt zu gewährleisten wäre. Die IED sieht jedoch einige Ausnahmen vor. Im Sinne einer 1:1 Umsetzung erwarten wir, dass diese Ausnahmen nicht in den Anhängen oder erst in den wasserrechtlichen Zulassungen geregelt werden, sondern im Hauptteil der Verordnung in § 1.

Darüber hinaus ist insgesamt zu beachten, dass Doppelregelungen vermieden werden, wenn durch Umweltleistungswerte Vorgaben gemacht werden, die in bereits bestehenden Regelungen z.B. zu Abwasserfrachten bereits festgelegt sind.

2.2.4.2. § 4 Absatz 3 Anwendung eines Qualitätsmanagementsystem für das Labor

Bereits jetzt müssen - teilweise kalendertäglich - zur Überprüfung von Emissionsgrenzwerten im Rahmen der Eigen-/Selbstüberwachung im Abwasser Proben genommen werden und zahlreiche Parameter analysiert werden. Diese Proben werden bereits heute nach wissenschaftlichen Standards untersucht. Die IED fordert hierzu lediglich ganz allgemein das die Arbeit in den Laboren auf Grundlage von Normen, die die wissenschaftliche Qualität sicherstellen, durchgeführt wird. Ein expliziter Bezug auf die DIN EN ISO/IEC 17025 ist dort an keiner Stelle gefordert. Wir lehnen diese Forderung daher ab. Die Einhaltung dieser Standards ist bereits heute gelebte Praxis.

Die vorgeschlagene Formulierung ruft bei den Behörden die unverhältnismäßige Forderung nach einer Zertifizierung der Labore pro Parameter hervor. Eine derartige Zertifizierung erhöht die Betriebskosten und den Bürokratieaufwand, ohne einen zusätzlichen Umweltnutzen zu erzeugen. Darüber hinaus sind auch nicht genügend Auditoren verfügbar. Die Konsequenz einer solchen Forderung wäre, dass die Arbeit in betriebseigenen Laboren reduziert wird und vermehrt auf externe Labore zurückgegriffen werden muss. Die Zeiten für Auswertungen verlängern sich dadurch erheblich.

Ein vorhandenes Labor an einem Standort mit einem Umweltmanagementsystem erfüllt bereits die Anforderungen an eine qualifizierte Überwachung nach den Anforderungen der IED und muss daher weiterhin ausreichend sein. Wir fordern daher den expliziten Bezug auf die DIN EN ISO/IEC 17025 zu streichen und klarzustellen, dass hier keine Zertifizierung gefordert wird.